

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Walter Sessner GmbH

I Allgemeines

1. Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle von uns als Auftragnehmer übernommenen Aufträge und Bestellungen sind die nachstehenden Geschäftsbedingungen.
Durch Erteilung eines Auftrages, spätestens aber bei Annahme unserer Leistungen, erkennt der Auftraggeber diese Geschäftsbedingungen in vollem Umfang als allein maßgeblich an. Sie haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers, die nur dann rechtswirksam vereinbart sind, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.
2. Alle Vertragsabreden sollen nach Möglichkeit aus Beweisgründen schriftlich erfolgen; dies gilt insbesondere bei Änderungen des Vertragsinhaltes und bei Vereinbarung zusätzlicher Leistungen.
3. Angebote sind für uns als Auftragnehmer freibleibend und unverbindlich. Sind sie im Einzelfall ausdrücklich bindend abgegeben worden, endet die Bindefrist spätestens nach 30 Kalendertagen.
4. Zusagen oder Zusicherungen, die von uns oder in unserem Namen abgegeben werden, bedürfen zur vertraglichen Einbeziehung der Schriftform.

II Angebots- und Entwurfsunterlagen

1. Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Wir behalten uns das Urheberrecht hieran vor. Bei Nichterteilen des Auftrages sind sie unverzüglich an uns zurückzugeben.
2. Die unseren Angeboten beigefügten Muster, Prospekte, technischen Angaben, Abbildungen und Zeichnungen sind nur annäherungsweise maßgeblich. Wir übernehmen für ihre Richtigkeit keine Gewähr, falls nicht insoweit eine ausdrückliche schriftliche Zusicherung oder Garantie unsererseits vorliegt.
3. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
4. Werden Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen vom Auftragnehmer nach Vertragsabschluss nach Weisung des Auftraggebers angefordert, sind sie dem Auftragnehmer gesondert zu vergüten.

III. Preise

1. Die angebotenen Preise verstehen sich grundsätzlich netto, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Abrechnungsbasis vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung durch den Auftragnehmer auf Grundlage der geleisteten Stunden und des verwendeten Materials.
3. Für vom Auftraggeber angeordnete Über-, Nacht-, Sonn-, und Feiertagsstunden sowie für den Auftragnehmer unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden angemessene (gegebenenfalls tarifliche) Zuschläge und Zulagen berechnet.
4. Eine Mehrwertsteuererhöhung kann im nichtkaufmännischen Verkehr an den Auftraggeber weiterberechnet werden, wenn die Ware bzw. Leistung nach dem Ablauf von vier Monaten seit Vertragsabschluss geliefert und erbracht wird.
5. Für den Fall einer teilweisen oder vollständigen Vertragsauflösung (Vertragskündigung) durch den Auftraggeber ohne wichtigen Grund, kann der Auftragnehmer eine Pauschale in Höhe von 10% des gekündigten Auftragswertes geltend machen, wobei der Auftraggeber berechtigt ist, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen und der Auftragnehmer berechtigt ist, die vereinbarte Vergütung für den gekündigten Auftragswert zu beanspruchen unter Anrechnung dessen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

IV. Zahlung

1. Alle Zahlungen sind aufs äußerste zu beschleunigen und vom Auftraggeber sofort nach Zugang der Rechnung oder Zahlungsaufforderung ohne jeden Abzug an den Auftragnehmer zu leisten.
2. Ein Skontoabzug ist nur zulässig, soweit dieser in Höhe sowie Zahlungsfrist bei Vertragsschluss ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Der Skontoabzug kann von dem Auftraggeber nur bei der Schlussrechnungszahlung und nur bei pünktlicher Erbringung aller geschuldeten Zahlungen vorgenommen werden.
3. Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen; die hierbei angefallenen Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
4. Soweit ein schriftlicher Zahlungsplan konkret vereinbart ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, Abschlagszahlungen auf Antrag in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsmäßigen Leistungen einschl. des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages in möglichst kurzen Zeitabständen anzufordern.
5. Erfolgt eine Zahlung nicht fristgerecht oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen oder wird ein Scheck bzw. ein Wechsel nicht eingelöst, ist der Auftragnehmer, nach dem er eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt hat, nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist berechtigt, die Arbeiten einzustellen und den Vertrag schriftlich zu kündigen oder die weiteren gesetzlichen Rechte geltend zu machen.

V. Ausführungsbeginn und Montage

Festgelegte Liefer- und Fertigstellungsfristen sind grundsätzlich, soweit nichts anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde unverbindlich. Sind Ausführungsfristen nicht oder nur unverbindlich vereinbart, so ist mit den Arbeiten nach Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber, spätestens jedoch 12 Werktage nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern dieser die erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet ist und eine evtl. vereinbarte Voraus- oder Anzahlung bzw. evtl. Sicherheit beim Auftragnehmer eingegangen ist und keiner vorrangigen betrieblichen Erfordernisse des Auftragnehmers entgegenstehen.

VI. Eigentumsvorbehalte

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen / Werkmaterialien auch nach Anlieferung bei dem Auftraggeber, bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.
2. Soweit die Liefergegenstände / Werkmaterialien wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Die Demontage und die sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Grundsätzlich geschieht die feste Verbindung der Liefergegenstände / Werkmaterialien mit einem Grundstück oder die Einfügung in ein Gebäude zu einem vorübergehenden Zweck im Sinne des § 95 BGB mit der Absicht der Wiedertrennung, ohne dass wir unseren erweiterten Eigentumsvorbehalt gesondert geltend machen müssen. Gehört das Gebäude nicht dem Auftraggeber, so hat er gegenüber dem Eigentümer klarzustellen, dass die Verbindung oder Einfügung der von uns gelieferten / montierten Liefergegenstände / Werkmaterialien nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgt.
3. Werden Liefergegenstände / Werkmaterialien mit einem anderen Gegenstand nicht nur vorübergehend fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderung oder sein Forderungsumrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers schon jetzt und unwiderruflich an diesen.

VII Abnahme und Gefahrenübergang

1. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage.
2. Wird die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere objektiv unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten.
3. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.
4. Die Anlagen / Arbeiten des Auftragnehmers sind nach Fertigstellung der Leistungen abzunehmen, auch wenn die endgültige Regulierung noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere nach erfolgter probeweiser Inbetriebsetzung und für den Fall der vorzeitigen Inbetriebnahme (z.B. Baustellenheizung).
5. Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung – gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist – die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden. Eine Teilabnahme ist auf Verlangen des Auftragnehmers für in sich abgeschlossene Teile der Leistung oder für andere Teile der Leistung, wenn sie durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden, unverzüglich vorzunehmen.
6. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung. Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist.
7. Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder wegen Vertragsstrafen hat der Auftraggeber spätestens zu den in den vorstehenden Ziffern bezeichneten Zeitpunkten geltend zu machen.

VIII. Haftung / Gewährleistung

1. Produkte und Ausführungsabweichungen geringen Ausmaßes, insbesondere herstellungsbedingte Farbabweichungen und solche, die auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind, gelten als vertragsgemäß.
2. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers sind zunächst auf Nacherfüllung und zwar nach Wahl des Auftragnehmers durch Mängelbeseitigung oder Neuherstellung beschränkt. Ist die Nacherfüllung nicht möglich, trotz wiederholter Nachbesserungsversuche endgültig fehlgeschlagen, oder trotz schriftlicher Nachfristsetzung nach Verzugsseintritt unzumutbar von dem Auftragnehmer verzögert, kann der Auftraggeber bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung nach Wahl Herabsetzung des Preises oder wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten bzw. Schadensersatz beanspruchen.
3. Im übrigen bestehen Schadensersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer nur dann, wenn ihm hinsichtlich des Schadenseintritts zu vertretende grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachzuweisen ist.
4. Paragraph 639 BGB bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

IX. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers oder nach dessen Wahl der Ort der Bauausführung, soweit entweder beide Vertragsparteien Kaufleute sind oder der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens und der Auftragnehmer Kaufmann ist.

X. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck wirtschaftlich entspricht.